

Gemeinde Penzing

Amtliche Bekanntmachung

der Genehmigung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 30.01.2025 (Az.: 6100-4) hat das Landratsamt Landsberg am Lech den Flächennutzungsplan der Gemeinde Penzing genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Penzing in der Fassung vom 29.10.2024 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Penzing (Gemeindeverwaltung im Rathaus, Fritz-Börner-Straße 11, 86929 Penzing, Bauamt) während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Flächennutzungsplan kann auch online für die Dauer eines Monats ab Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde (www.penzing.de) unter Bauleitplanung (www.penzing.de/bauleitplanung) und anschließend dauerhaft auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.10.2024 schriftlich gegenüber der Gemeinde Penzing unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

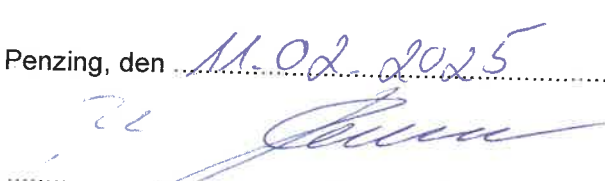
Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln

Anschlag am 12.02.2025

Abgenommen am

Gemeinde

Penzing, den 11.02.2025


.....
Erster Bürgermeister, Peter Hammer